



## **Betriebssatzung der Stadt Köln für die Bühnen der Stadt Köln** vom 10. Oktober 2005

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f), 107 Abs. 2 Satz 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW; S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) vom 16.11.2004 (GV NW, S. 671), hat der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 05.07.2005 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Name des Betriebs**

- (1) Die Bühnen der Stadt Köln werden ab dem 01.09.2000 als städtische Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NW (nachfolgend GO NW), der Eigenbetriebsverordnung NW (nachfolgend EigVO NW) und den Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.
- (2) Der Betrieb wird unter dem Namen „Bühnen der Stadt Köln“ geführt.
- (3) Gegenstand der Einrichtung ist der Betrieb eines Drei-Sparten-Theaters zur Pflege und Förderung kultureller Aufgaben. Der Zweck der Einrichtung umfasst insbesondere die Aufführung von Bühnenwerken aller Gattungen im Musik-, Tanz- und Sprechtheater.

### **§ 2**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Bühnen der Stadt Köln verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Sie fördern damit insbesondere Kunst und Kultur.
- (2) Der Betrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist insbesondere nicht auf Gewinn gerichtet. Verluste des Betriebes sind durch Zuschüsse der öffentlichen Hand und durch private Zuwendungen zu decken. Der Betrieb ist nach den Kriterien der GO NW sparsam und wirtschaftlich zu führen.
- (3) Mittel des Betriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Köln erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes.
- (4) Die Stadt Köln erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

### **§ 3 Betriebsleitung**

(1) Die Betriebsleitung besteht aus drei Personen. Ihr gehören die Geschäftsführende Intendantin/der Geschäftsführende Intendant der Bühnen der Stadt Köln als erste Betriebsleiterin/erster Betriebsleiter sowie die Intendantin/der Intendant des Schauspiels der Stadt Köln und die Intendantin/der Intendant der Oper der Stadt Köln an. Die Betriebsleitung führt die Geschäfte der Bühnen der Stadt Köln gesamtverantwortlich nach einheitlicher Zielsetzung, Plänen und Richtlinien.

(2) Die Betriebsleitung ist für die künstlerische und wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich. Sie hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Der Betrieb wird von ihr selbständig geführt, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften, insbesondere durch die GO NW, die EigVO NW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie entscheidet darüber hinaus über alle Angelegenheiten im Bereich der Bühnen der Stadt Köln, die gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln dem Oberbürgermeister zur Entscheidung übertragen sind oder danach als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten. Die Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters, die sich aus der GO NW und der EigVO NW ergeben, bleiben hiervon unberührt. In dringlichen Angelegenheiten des Betriebsausschusses kann der Oberbürgermeister nur mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses, nicht aber mit jedem anderen, dem Rat angehörenden Mitglied entscheiden.

(3) Die Geschäftsverteilung zwischen den Betriebsleitern, die Abgrenzung ihrer Kompetenzen und Zuständigkeiten ergeben sich aus der vom Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses hierzu erlassenen Dienstanweisung.

### **§ 4 Zuständigkeit des Rates**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten der Einrichtung, die ihm durch die GO NW, die EigVO NW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleiter,
- b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt.



## § 5 Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss der Bühnen der Stadt Köln ist der Ausschuss Kunst und Kultur der Stadt Köln

(2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister zusammen mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 S. 3 und 4 GO NW gilt entsprechend.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NW und die EigVO NW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Köln ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie über

- a) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000 € übersteigen, soweit nicht nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln die Zuständigkeit des Rates gegeben ist;
- b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 10.000 € übersteigen, soweit nicht nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln die Zuständigkeit des Rates gegeben ist;
- c) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, soweit der Rat die Entscheidungsbefugnis für diese Geschäfte in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln auf einen Ausschuss übertragen hat;
- d) Zustimmung zu Grundstücksmiet- und -pachtverträgen, soweit der Rat die Entscheidungsbefugnis für diese Geschäfte in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln auf einen Ausschuss übertragen hat;
- e) Zustimmung zu sonstigen Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 125.000 € übersteigt, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NW, der EigVO NW oder dieser Betriebssatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;
- f) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.

(4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Oberbürgermeister zusammen mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NW gilt entsprechend.

(5) Der Stadtkämmerer oder ein von ihm Beauftragter ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen und sich zu Wort zu melden.



## § 6

### Rechtliche Stellung des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Bühnen der Stadt Köln.

(2) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen die zur Wahrnehmung seiner Aufgabe notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(3) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung kann der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Oberbürgermeister erzielt, ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

(5) Die Regelungen der Absätze 2 und 3, insbesondere über Weisungsmöglichkeiten, gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

## § 7

### Unterrichtung des Stadtkämmerers

(1) Die Betriebsleitung hat dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Ferner sind ihm von der Betriebsleitung die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat die Betriebsleitung dem Stadtkämmerer hierzu alle zur Erledigung seiner Aufgabe notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Tritt der Stadtkämmerer einem nach Abs. 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf - soweit der Oberbürgermeister dies verlangt - den Einwendungen entsprechend zu ändern.

## § 8

### Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitung ist nach Maßgabe der nach § 3 Abs.3 erlassenen Dienstabweisung für die Einstellung, die Vergütung, die Nichtverlängerung und Kündigung der Verträge des Personals zuständig.
- (2) Für die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten sowie für die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten und Arbeitern gelten die Vorschriften des § 28 der Hauptsatzung der Stadt Köln.
- (3) Entscheidungen im Sinne von § 6 EigVO NW, die nicht der Betriebsleitung übertragen worden sind, können nur in Abstimmung mit der Betriebsleitung erfolgen.

## § 9

### Vertretung der Bühnen der Stadt Köln

- (1) In den Angelegenheiten der Bühnen der Stadt Köln, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird die Stadt Köln unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen durch die Betriebsleitung vertreten.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet:
  1. in allen Angelegenheiten, die der Betriebsleitung durch diese Satzung zur selbständigen Entscheidung übertragen sind, unter dem Namen „Bühnen der Stadt Köln“ ohne Zusatz.
  2. in allen übrigen Angelegenheiten unter dem Namen „Stadt Köln- Der Oberbürgermeister- Bühnen der Stadt Köln“ mit dem Zusatz „In Vertretung“ bzw. „Im Auftrag“.
- (3) Andere Dienstkräfte der Bühnen der Stadt Köln sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen stets mit „Im Auftrag“.
- (4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 64 Abs. 1 GO NW werden – soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören – vom Oberbürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet. Sie sind unter der Bezeichnung „Stadt Köln – Der Oberbürgermeister – Bühnen der Stadt Köln“ abzugeben.
- (5) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch die Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Köln bekanntgegeben.

## **§ 10 Personalvertretung**

Die Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

## **§ 11 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr wird auf den Zeitraum vom 01. September bis 31. August des folgenden Jahres festgelegt.

## **§ 12 Stammkapital**

Das Stammkapital der Bühnen der Stadt Köln beträgt 50.000 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro).

## **§ 13 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung**

(1) Spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres hat die Betriebsleitung einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Ist der Wirtschaftsplan ausnahmsweise zu Beginn eines Wirtschaftsjahres noch nicht aufgestellt, gilt § 81 GO NW entsprechend.

(2) Für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes gelten die §§ 14 – 17 EigVO NW.

(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn eine der in § 14 Abs 2 Buchstabe a) bis d) der EigVO NW genannten Voraussetzungen eintritt. Dabei gilt:

1. Eine erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan im Sinne von § 14 Abs. 2 Buchstabe a) der EigVO NW liegt insbesondere vor, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass das veranschlagte Jahresergebnis nicht in der ausgewiesenen Höhe erreicht und der Gesamtbetrag der Aufwandsplanansätze um mehr als 15 % überschritten wird.
2. Eine erheblich höhere Zuführung im Sinne von § 14 Abs. 2 Buchstabe b) der EigVO NW liegt vor, wenn die geplante Zuführung um mehr als 20% erhöht werden muss.

(4) Erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen beim Erfolgsplan liegen im Sinne von § 15 Abs. 3 der EigVO NW vor, wenn ein Planansatz (Summe, Aufwand und Ertrag) um mehr als 10 % unter- bzw. überschritten werden muss.



(5) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Der Zustimmung des Betriebsausschusses gem. § 16 Abs. 5 Satz 2 EigVO NW bedürfen Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens jedoch 50.000 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro) überschreiten.

## **§ 14 Ergebnis- und Finanzplanung**

Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Ergebnis- und Finanzplan vorzulegen. Das erste Jahr des Planungszeitraumes ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Ergebnis- und Finanzplan besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren gegliedert. Sie ist in den Wirtschaftsplan einzubeziehen. Ihr ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen.

## **§ 15 Buchführung**

Die Bühnen der Stadt Köln führen ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss den handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechen.

## **§ 16 Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich drei Monate nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

## **§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht**

(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

(2) Aufstellung, Prüfung und Feststellung von Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches vorzunehmen.



## **§ 18 Kassenführung**

Für die Kassenführung der Bühnen der Stadt Köln wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Bestimmungen der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden vom 14.05.1995 werden in der jeweils geltenden Fassung angewendet. Die Einzelheiten regelt eine gesonderte Dienstanweisung.

## **§ 19 Prüfung**

(1) Die Rechte des Rechnungsprüfungsamtes (§ 103 GO NW in Verbindung mit der vom Rat erlassenen Rechnungsprüfungsordnung) und des Gemeindeprüfungsamtes (§§ 105,106 GO NW) bleiben unberührt.

(2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder ein von ihm Beauftragter ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen.

## **§ 20 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Bühnen der Stadt Köln vom 10. November 2000 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 10.10.2005

Der Oberbürgermeister  
gez. Schramma

- ABI StK 2005, S. 624 -